

Le président: M. Allenspach propose le rejet de la motion Borel.

Herczog: Nur ganz kurz. Wenn ein Vorstoss bekämpft wird, ist automatisch Diskussion beschlossen, und es wird nicht einfach darüber abgestimmt.

Le président: La discussion n'est pas demandée.

Abstimmung – Vote

Für die Ueberweisung als Postulat	45 Stimmen
Für den Antrag Allenspach	65 Stimmen

86.574

Motion Neukomm

Berufliche Vorsorge.

Besteuerung von Kapitaleistungen

Institutions de prévoyance professionnelle.

Imposition des prestations en capital

Wortlaut der Motion vom 24. September 1986

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die offensichtlich unsachgerechte Regelung in Artikel 40 Absatz 3 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) über die Besteuerung der Kapitaleistungen der 2. Säule und der Säule 3a durch eine Regelung ersetzt werden kann, welche die Rentenleistungen gegenüber den Kapitaleistungen steuerlich nicht benachteiligt.

Texte de la motion du 24 septembre 1986

Le Conseil fédéral est invité à présenter aux conseils législatifs un projet permettant de remplacer la disposition manifestement inadéquate de l'article 40, 3e alinéa, de l'arrêté du Conseil fédéral concernant la perception d'un impôt fédéral direct – disposition relative à l'imposition des prestations en capital du deuxième pilier et du pilier 3a – par une réglementation qui ne désavantage pas sur le plan fiscal les prestations sous forme de rentes par rapport à celles en capital.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Borel, Bratschi, Braunschweig, Chopard, Christinat, Deneys, Eggli-Winterthur, Euler, Fankhauser, Fehr, Fierz, Friedli, Gloor, Jaggi, Lanz, Leuenberger Moritz, Mauch, Meyer-Bern, Nauer, Pitteloud, Renschler, Robbiani, Ruffy, Stamm, Walther, Stappung, Uchtenhagen, Vannay (28)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
Kapitaleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und von anerkannten Trägern der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) werden gemäss Artikel 40 Absatz 3 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen gesondert besteuert. Die Steuer wird dabei zu einem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung (Rente) ausgerichtet würde. Dieses System der zweifachen Begünstigung (Aussonderung vom übrigen Einkommen und Besteuerung zum Rentensatz) der Kapitaleistungen aus der 2. Säule und der Säule 3a gegenüber den Rentenleistungen hat gemäss Artikel 40 Absatz 1 BdBSt zur Folge, dass Kapitaleistungen bis zu ungefähr Fr. 150 000 keiner Besteuerung unterliegen, während die jährlich ausbezahlten Renten besteuert werden. Dieses Ergebnis ist besonders auch deshalb stossend, weil das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) als Grundform der Lei-

stung die Rente vorsieht (vgl. Art. 37 Abs. 1 BVG). Mit der erwähnten steuerlichen Privilegierung der Kapitaleistungen wird diesem gesetzlichen Grundsatz entgegengewirkt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 19. November 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 novembre 1986

1. Nach dem noch bis Ende 1986 geltenden Recht der direkten Bundessteuer werden Kapitaleistungen aus Vorsorge zum übrigen Einkommen hinzugerechnet, also nicht separat besteuert; zur Satzbestimmung wird jedoch die betreffende Leistung, soweit sie eine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen (Renten und dgl.) darstellt, auf eine Jahresrente umgerechnet (Besteuerung zum sog. Rentensatz, vgl. Art. 40 Abs. 2 BdBSt).

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 22. März 1985 zur Anpassung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) werden Kapitaleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Leistungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, die ab 1987 fällig werden, gesondert vom übrigen Einkommen zum Rentensatz besteuert (Art. 40 Abs. 3 BdBSt 1987). Diese Regelung wurde in der letzten Phase der parlamentarischen Beratung des Anpassungsgesetzes in Anlehnung an eine analoge Lösung in der Harmonisierungsgesetzgebung (Art. 12 Abs. 4 im Entwurf zu einem Steuerharmonisierungsgesetz; Art. 38 im Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) eingeführt.

2. Die neu vorgesehene getrennte steuerliche Erfassung dieser Kapitaleistungen hat im Zusammenspiel ihrer Besteuerung zum Rentensatz und der Ausgestaltung des Tarifes bei der direkten Bundessteuer zur Folge, dass erhebliche Kapitaleistungen steuerfrei bleiben. So fallen nach heutigem Tarif Jahresrenten bis 11 199 Franken ausser Betracht. Diese Freigrenze entspricht je nach Alter und Geschlecht des Empfängers verschiedenen hohen Kapitaleistungen. Für einen 40-jährigen Mann entspricht beispielsweise eine Jahresrente von 11 197 Franken einer – im Ergebnis steuerfreien – Kapitaleistung von 271 300 Franken, für einen 50jährigen Mann eine Jahresrente von 11 195 Franken einer – ebenfalls steuerfreien Kapitaleistung von 231 400 Franken. Bei weiblichen Rentenempfängern liegen die entsprechenden Kapitaleistungen betragsmässig noch etwas höher.

3. Diese übermässige steuerliche Privilegierung der Kapitaleistungen gegenüber den Renten ist in der Tat in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend: Sie widerspricht den Grundsätzen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Gleichbehandlung der Vorsorgenehmer; sie widerspricht aber auch dem Vorsorgegedanken, denn Renten sind für die Existenzsicherung geeigneter als Kapitaleistungen. Ferner läuft sie dem Grundkonzept der steuerrechtlichen Bestimmungen des BVG zuwider, wonach dem Vollabzug der Beiträge die volle Besteuerung der Vorsorgeleistungen gegenüber stehen soll. Schliesslich führt sie auch zu sachlich nicht gerechtfertigten Steuerausfällen.

4. Mit dem Motionär sind wir der Ansicht, dass diese unbefriedigende Rechtsgrundlage korrigiert werden muss. Allerdings erachten wir es als unzulässig, die Korrektur noch am Beschluss über die direkte Bundessteuer mit einer Sondervorlage durchzuführen, nachdem der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, der den gleichnamigen Bundesratsbeschluss ablösen soll, vom Ständerat am 21. März 1986 verabschiedet worden und nunmehr vor der Kommission des Nationalrates in Beratung ist. Es scheint viel zweckmässiger, entsprechende Korrekturmassnahmen im Rahmen dieser laufenden Beratungen der nationalrätlichen Kommission vorzuschlagen. Folgende Möglichkeiten kommen dabei in Betracht:

a. Zunächst die Rückkehr zur Methode der Zusammenrechnung der Kapitaleistungen aus Vorsorge mit dem übrigen Einkommen und unter Anwendung des Rentensatzes (Recht

1986). Diese Methode hätte vor allem den Vorteil, dass die Empfänger von Renten und Empfänger von Kapitalleistungen dem Grundsatz nach steuerlich gleichgestellt wären. Damit wäre dem allgemeinen Gebot der Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der BVG-Konzeption (voller Abzug der Beiträge, volle Besteuerung der Leistungen) weit besser Rechnung getragen als mit der getrennten Besteuerung zum Rentensatz. Doch hat sich die getrennte Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge ab 1987 nicht nur bei der direkten Bundessteuer, sondern in den meisten kantonalen Steuerordnungen durchgesetzt. Aus diesem Grunde scheint uns die Rückkehr zur Zusammenrechnung in den Gesetzesentwürfen politisch kaum realisierbar zu sein.

b. Eine weitere Korrekturmassnahme wäre die Einführung eines Minimalsatzes. Kapitalleistungen aus Vorsorge würden gesondert und zum Rentensatz besteuert (Recht 1987), aber mindestens zu einem Satz von beispielsweise 1,5 Prozent. Berechnungen haben indessen ergeben, dass diese Lösung sich belastungsmässig sehr unterschiedlich auswirkt: Je nach Alter, Zivilstand und Kinderzahl des Vorsorgenehmens sowie der Höhe der Kapitalleistungen sind Minderbelastungen, aber auch zum Teil erhebliche Mehrbelastungen von über 100 Prozent gegenüber dem Recht 1986 zu verzeichnen. Bei Anwendung eines Minimalsatzes von 1 Prozent ändert sich das Bild nicht wesentlich. Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen Bedenken gegen die Minimalsatzlösung, jedenfalls soweit ihr ein Einkommen unterstellt würde, das unter der in Artikel 41ter Absatz 5 Buchstabe c BV festgelegten Mindestgrenze liegt (z. B. bei einer Kapitalleistung von 5000 oder 10 000 Franken). Eine solche Regelung wäre daher unseres Erachtens keine taugliche Korrekturmassnahme.

c. Als dritte Möglichkeit bietet sich die getrennte Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge unter Verzicht auf die Besteuerung zum Rentensatz an. Bei der direkten Bundessteuer müsste in diesem Fall die Besteuerung zum vollen ordentlichen Tarif zu erheblichen Mehrbelastungen gegenüber dem Recht 1986 führen. Solche sind indessen nicht beabsichtigt, sondern es gilt lediglich zu vermeiden, dass Kapitalleistungen aus Vorsorge steuerlich privilegiert werden. Um die Belastung solcher Leistungen im Rahmen des Rechts 1986 zu halten, müsste deshalb die Berechnung zu einem stark reduzierten Tarif, z. B. zu einem Fünftel oder zu einem Viertel des ordentlichen Tarifes, erfolgen. Diese Lösung hat dem Grundsatz nach auch schon in den Steuerordnungen mehrerer Kantone ab 1987 Eingang gefunden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.597

Motion Schmidhalter

«Eurorail 2000»

EURORAIL 2000

Wortlaut der Motion vom 2. Oktober 1986

Der Bundesrat wird eingeladen, in Ergänzung und Ausweitung zum Konzept «Bahn 2000» ein Konzept «Bahn 2000 international» zu entwerfen und dem Parlament vorzulegen. Die Arbeiten sind vornehmlich auf folgende Massnahmen zu konzentrieren:

1. Mit den angrenzenden Ländern Deutschland, Italien und Frankreich ist ein Betriebskonzept der europäischen Eisen-

bahnnetze (Europäischer Infrastrukturleitplan) festzulegen. Dieses Betriebskonzept verlangt eine sofortige Konzentration auf den Ausbau der sorgfältig ausgewählten Hauptleistungswege. Dies kann vornehmlich erfolgen durch Zusammenfassung des Verkehrs und Konzentration auf zentral gelegene Grenz- und Rangierbahnhöfe und damit Zugbildung auf weite Distanzen sowie Ausbau der Zufahrten zu grossen Städten und Umgestaltung der Zugsförderung (z. B. europäisch einsetzbare Hochgeschwindigkeitszüge).

2. Mittelfristig ist die Aufwertung und der Ausbau der bestehenden Nord/Süd-Verbindungen Simplon- und Gotthardlinie durch Kapazitäts- und Geschwindigkeitssteigerungen auf den Zufahrtslinien zu den bestehenden Alpendurchstichen voranzutreiben.

3. Es sind eigene Hochgeschwindigkeitszüge, bestehend aus der neuen «Bahn 2000»-Lokomotive und weiterentwickelten Einheitswagen mit Höchstgeschwindigkeiten von etwa 230 km/h, zu formieren und so schnell als möglich auf diesen internationalen Transportstrecken Gotthard und Simplon einzusetzen.

4. Gleichzeitig ist auf den drei Nord/Südlinien der kombinierte Verkehr (Huckepack und Container) derart zu fördern, dass der Transitschwerverkehr auf die Bahn umgelagert wird.

5. Auf der Grundlage des Europäischen Infrastrukturplanes ist der Linienführungsentscheid und Baubeschluss für eine notwendige neue Alpeneisenbahntransversale auszuarbeiten, wobei die Variante Splügen, Y-Variante Ständerat Cavelti, Gotthardbasistunnel und Basistunnel Lötschberg zu untersuchen sind.

Texte de la motion du 2 octobre 1986

Le Conseil fédéral est invité à élaborer et à soumettre au Parlement une conception RAIL 2000 international en tant que complément et prolongement de la conception RAIL 2000.

Les travaux doivent se concentrer essentiellement sur les points suivants:

1. Il convient d'établir avec les pays limitrophes (Allemagne, Italie et France) une conception d'exploitation des réseaux ferroviaires européens (plan directeur européen d'infrastructure). Cette conception exige qu'on mette tout de suite l'accent sur l'aménagement de lignes principales soigneusement choisies. Cela peut se réaliser surtout par la concentration du trafic sur des gares frontière et sur des gares de triage centrales et par la formation de trains sur de longues distances, ainsi que par l'extension des accès aux grandes villes et la réorganisation de la traction (p. ex. utilisation de trains à grande vitesse en Europe).

2. Il y a lieu, à moyen terme, d'accélérer la revalorisation et l'extension des liaisons nord-sud du Simplon et du Saint-Gothard en augmentant la capacité et la vitesse sur les lignes d'accès aux transversales alpines existantes.

3. Il faut former des trains à grande vitesse, comprenant une locomotive conforme à la conception RAIL 2000 et des voitures de type unifié amélioré capables de rouler jusqu'à 230 km/h, et les mettre en service dès que possible sur ces tronçons de lignes internationales de transport que représentent le Saint-Gothard et le Simplon.

4. Il s'agit d'encourager simultanément le trafic combiné (ferroviaire et conteneurs) sur les trois lignes nord/sud de telle sorte que le trafic de transit des poids lourds passe de la route au rail.

5. Il faut, compte tenu du plan européen d'infrastructure, élaborer la décision relative au tracé et l'arrêté concernant la construction d'une nouvelle transversale alpine, dont la nécessité s'impose; on examinera à ce propos la variante du Splügen, la variante Y de M. Cavelti, député au Conseil des Etats, ainsi que celles des tunnels de base du Saint-Gothard et du Lötschberg.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Aregger, Aubry, Butty, de Chastonay, Couchepin, Dünki, Dupont, Egli-Winterthur, Eng, Etique, Fankhauser, Friedli, Gehler, Grassi, Kohler Raoul, Massy, Meizoz, Müller-Meilen, Nussbaumer,

Motion Neukomm Berufliche Vorsorge. Besteuerung von Kapitaleistungen

Motion Neukomm Institutions de prévoyance professionnelle. Imposition des prestations en capital

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.574
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2033-2034
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 030

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.